

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

52. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 27. 07. 2023

Nr. 25

97

**Ausschuss für Jugend, Soziales, Familie,
Gesundheit und Gleichstellung**
JSF GG-2023/16 XII.WP

Montag, den 14.08.2023, 17:00 Uhr
Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg, Plenarsaal
Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kurzfristige Sicherung des Kinderschutzes im Wetteraukreis
Vorlage: 2023/1550 – 3
Antrag des Jugendhilfeausschusses vom 15.06.2023
► Verweisung aus dem Kreistag vom 12.07.2023
3. Mittelfristige Sicherung des Kinderschutzes im Wetteraukreis
Vorlage: 2023/1551 – 3
Antrag des Jugendhilfeausschusses vom 15.06.2023
► Verweisung aus dem Kreistag vom 12.07.2023

Friedberg, den 21.07.2023

gez. Ingrid Lenz
Ausschussvorsitzende

98

Verordnung

Über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in: 61209 Echzell, 63695 Glauburg, 63697 Hirzenhain, 63699 Kefenrod, 63694 Limeshain, 35516 Münzenberg, 61239 Ober-Mörlen, 63691 Ranstadt, 61203 Reichelsheim, 35519 Rockenberg, 61206 Wöllstadt.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 11 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) in der derzeit geltenden Fassung, wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Städte und Gemeinden des Wetteraukreises unter 7.500 Einwohner (siehe oben) (§ 47 Abs. 4 PBefG)
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Wetteraukreises.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im

Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 2,70 € |
| 2. Fahrpreis pro Km
(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke). | 2,00 €
0,10 € |
| 3. Wartezeit pro Stunde
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten);
die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten | 30,00 €
0,10 € |

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht durchgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis hierfür zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Beförderung | |
| 1. von Kleingepäck bis 5 kg | frei |
| 2. Gepäck bis 25 kg | 0,30 € |
| 3. Gepäck über 25 kg | 0,50 € |
| 4. Blindenführhunde | frei |
| 5. Je lebendes Tier | 0,50 € |
| (2) Bei Fahrten mit Großraumtaxen
(Personenkraftwagen, die mit ihrer Bauart
und Ausstattung zur Beförderung von
mehr als 5 Personen einschließlich
Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen
und geeignet sind) beträgt der Zuschlag ab
dem 5. Fahrgast unabhängig von der
Gesamtzahl der beförderten Personen
pauschal | 5,00 € |

§ 4 Sonderevereinbarungen

- (1) Sonderevereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl, oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,

3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind bei der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung anzuzeigen. Die Vereinbarung gilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der Sondervereinbarung widerspricht.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
3. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
5. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Die Verordnung vom 04.08.2017 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens des vorstehenden Tarifes ihre Gültigkeit.

61169 Friedberg, den 19.07.2023

Der Landrat des Wetteraukreises
Fachdienst Ordnungsrecht
Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten

99

Prüfung des Jahresabschlusses des Wetteraukreises Prüfung des Jahresabschlusses des Wetteraukreises zum 31.12.2020

I. Beschluss des Kreistages vom 12.07.2023

1. Der Schlussbericht der Revision für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des § 114 HGO wird der Jahresabschluss zum 31.12.2020 beschlossen.
3. Gemäß dem Schlussbericht der Revision über die Prüfung des Jahresabschlusses des Wetteraukreises zum 31.12.2020 wird dem Kreisausschuss nach § 114 HGO Entlastung erteilt.

II. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 114 Abs. 2 HGO vom

31.07.2023 bis 11.08.2023

zu den regulären Öffnungszeiten am Info-Punkt des Wetteraukreises (Gebäude A), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen), öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 24.07.2023

Wetteraukreis
Der Kreisausschuss in Friedberg (Hessen)
Matthias Walther
Kreisbeigeordneter